

Az.: 4 A 432/23
1 K 815/21 VG Leipzig



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des
vertreten durch den Vorstand e. V.

– Kläger –
– Berufungskläger –

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig

– Beklagte –
– Berufungsbeklagte –

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

wegen

Baumschutzsatzung
hier: Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch die Präsidentin des Obergerverwaltungsgerichtes Dahlke-Piel, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Radtke und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Wiesbaum auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 26. März 2026

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 24. Mai 2023 - 1 K 815/21 - geändert. Es wird festgestellt, dass der Bescheid der Beklagten vom 19. November 2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. April 2021 rechtswidrig gewesen ist.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen. Die Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren durch den Kläger wird für notwendig erklärt.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Beteiligten streiten im Wege der Fortsetzungsfeststellungsklage um die Rechtmäßigkeit einer Genehmigung zur Entfernung von Gehölzen.
- 2 Zum Zweck der Vorbereitung der Errichtung eines neuen Institutsgebäudes für das Leibniz-Institut für Länderkunde (IfL) beantragte dieses bei der Beklagten die Beseitigung von Gehölzen auf der für das Bauvorhaben vorgesehenen, in Leipzig zwischen B.....straße, W.....straße und G.....straße belegenen Dreiecksfläche (.....-L.....-Platz, Flurstücke Nr. F1....., F2....., F3....., F4....., F5....., F6....., F7....., F8....., F9..... und F10... der Gemarkung L.....). Mit Bescheid vom 19. November 2020 erteilte die Beklagte (Amt für Stadtgrün und Gewässer) dem IfL die Genehmigung zur Beseitigung von insgesamt 48 Gehölzen zum Zweck der Baugrunduntersuchung und Kampfmittelerkundung unter Anordnung näher bezeichneter Ersatzpflanzungen. Im Bescheid wird auf § 39 Abs. 5 BNatSchG hingewiesen; Anträge auf Befreiung von dessen Verboten seien bei der unteren Naturschutzbehörde im Amt für Umweltschutz zu stellen.
- 3 Die Fläche befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans der Beklagten Nr. B1. „.....-L.....-Platz“, der am 5. Juli 2023 beschlossen und am 19. August 2023 im elektronischen Amtsblatt der Beklagten bekannt gemacht wurde. Der hiergegen vom Kläger erhobene Normenkontrollantrag ist im Zeitpunkt der Entscheidung vor dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht noch anhängig (1 C 17/24).

- 4 Mit Bescheid vom 18. Dezember 2020 nahm die Beklagte die Fällgenehmigung in Bezug auf den Baum Nummer 25 (Bergahorn) zurück, weil es sich insoweit um ein gesetzlich geschütztes Biotop (höhlenreicher Einzelbaum) handele, auf das die Baumschutzsatzung keine Anwendung finde.
- 5 Am 20. Januar 2021 begannen die Rodungsarbeiten. Am 21. Januar 2021 bestätigte die Beklagte dem Kläger nach dessen Aufforderung, dass die Rodungsarbeiten gestoppt worden seien. Zu diesem Zeitpunkt waren bis auf elf Gehölze die übrigen bereits entfernt worden. Am 25. Januar 2021 hat der Kläger Widerspruch gegen die Fällgenehmigung erhoben.
- 6 Mit Bescheid vom 10. Februar 2021 ordnete die Beklagte (Amt für Umweltschutz) gegenüber dem IfL vor der Durchführung weiterer Rodungsmaßnahmen u. a. eine artenschutzfachliche Kontrolle aller betroffenen Gehölze auf das Vorhandensein von Brutvögeln, Fledermäusen und Eremiten bzw. deren Lebensstätten an.
- 7 Mit Widerspruchsbescheid vom 19. April 2021 wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers zurück. Hiergegen hat der Kläger am 21. Mai 2021 Klage erhoben. Unter dem 7. Dezember 2021 ordnete die Beklagte die sofortige Vollziehung ihres Bescheides vom 19. November 2020 in der Fassung vom 18. Dezember 2020 an. Den Antrag des Klägers auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage hat das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 2. Februar 2022 - 1 L 825/21 - mit Ausnahme des Baumes Nummer 26 (Winterlinde) abgelehnt. Insoweit hob die Beklagte ihren Teilrücknahmebescheid vom 18. Dezember 2020 auf und nahm stattdessen den Baum Nummer 26 aufgrund seiner Biotopeigenschaft von der Fällgenehmigung aus. Nach Abschluss des verwaltungsgerichtlichen Eilverfahrens wurden die auf der Fläche noch verbliebenen Gehölze – mit Ausnahme des Baums Nummer 26 – im Februar 2022 entfernt.
- 8 Die Baugenehmigung für das Vorhaben wurde am 21. Februar 2022 erteilt. Im Zeitpunkt der Entscheidung ist der Rohbau bereits fertiggestellt.
- 9 Die vom Kläger als Fortsetzungsfeststellungsklage fortgeführte Klage hat das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 24. Mai 2023 - 1 K 815/21 - als unzulässig abgewiesen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, der Kläger sei bereits nicht klagebefugt. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UmwRG setze voraus, dass für die Zulassungsentscheidung umweltbezogene Vorschriften des Bundes- oder Landesrechts oder unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Union anzuwenden seien. Die Fällgenehmigung als Verwaltungsakt beruhe auf der Baumschutzsatzung der Beklagten, die als kommunale Satzung nicht darunterfalle. Eine Klagebefugnis ergebe sich auch nicht aus artenschutzrechtlichen Regelungen. Solche habe die

Beklagte im Rahmen der Fällgenehmigung nicht geprüft und auch nicht prüfen müssen. Der Genehmigung nach der Baumschutzsatzung komme mit Blick auf die Regelung in § 39 SächsNatSchG keine Konzentrationswirkung zu.

- 10 Jedenfalls fehle dem Kläger das Fortsetzungsfeststellungsinteresse. Die vermeintliche Unklarheit der Rechtslage allein begründe weder eine Wiederholungsgefahr noch folge daraus ein Feststellungsinteresse. Eine solche ergebe sich auch nicht aus den vom Kläger zitierten anderen Entscheidungen der Beklagten. Es sei bereits nicht ersichtlich, ob und inwieweit bei der Genehmigung nach der Baumschutzsatzung im Zusammenhang mit dem E..... Krankenhaus überhaupt artenschutzrechtliche Aspekte im Raum gestanden hätten, die nicht beachtet worden wären. Teilweise hätten die Prüfungen und Genehmigungen im Baugenehmigungsverfahren stattgefunden. Es könne nicht festgestellt werden, dass eine Prüfung dort, wo sie erforderlich gewesen sei, nicht durchgeführt oder auf sie hingewiesen worden wäre. Der Kläger wolle letztlich allgemein geklärt haben, dass bei Genehmigungen nach Baumschutzsatzungen eine artenschutzrechtliche Prüfung obligatorisch sei, was über die vorliegende Konstellation weit hinausgehe.
- 11 Zur Begründung der durch Beschluss des Senats vom 30. September 2024 zugelassenen Berufung trägt der Kläger im Wesentlichen vor, seine Klagebefugnis ergebe sich aus § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UmwRG. Das Sächsische Obergericht habe zwischenzeitlich entschieden, dass kommunale Satzungen dem Landesrecht im Sinne dieser Vorschrift zuzurechnen seien. Es bestehe auch ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse in Form der Wiederholungsgefahr. Sein Fortsetzungsfeststellungsinteresse bestehe u. a. darin, dass die Beklagte wiederholt bei der Erteilung von Genehmigungen nach § 6 ihrer Baumschutzsatzung keine artenschutzrechtliche und biotopschutzrechtliche Bestandserfassung durchgeführt habe oder habe durchführen lassen, um die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote und der Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes zu gewährleisten. Dies ergebe sich etwa aus den Verwaltungsvorgängen bezüglich der Rodungsmaßnahmen in der N.....gasse, in der S..... Straße., in der- G.....-Straße.. und in der- G.....-Straße Ecke K.....straße. Ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse ergebe sich auch aus dem Umstand, dass effektiver Rechtsschutz andernfalls kaum möglich sei. Es liege der typische Fall eines Verwaltungsakts vor, bei dem sich die Maßnahmen so kurzfristig erledigten, dass ohne Annahme eines Fortsetzungsfeststellungsinteresses regelmäßig keine Überprüfung im gerichtlichen Hauptsacheverfahren möglich sei.
- 12 Die Klage sei auch begründet. Vor Erteilung der Genehmigung habe die Beklagte § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG prüfen müssen. § 19 Abs. 3 Satz 4 SächsNatSchG knüpfe ausdrücklich nicht an die Stellung eines Antrags, sondern an die rechtliche Notwendigkeit einer Befreiung nach

§ 67 BNatSchG an. Ob die Notwendigkeit einer Befreiung bestehe, habe die Beklagte im Verfahren nach der Baumschutzsatzung zu prüfen, da sie andernfalls sehenden Auges ein Vorhaben zulasse, das gegen geltendes Recht verstoße. Auch nach § 39 Satz 1 SächsNatSchG habe eine Gestattung nach der Baumschutzsatzung die naturschutzrechtliche Befreiung zu inkludieren. Der fehlende Antrag mache die Befreiung nicht entbehrlich.

- 13 Eine Privilegierung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sei ausgeschlossen. Die Eingriffsfläche liege im Außenbereich nach § 35 BauGB. Sie sei lediglich nach Süden und Osten von Bebauung umgeben. Die nördlich der B.....straße vorhandenen Parkplätze könnten keinen Bebauungszusammenhang vermitteln. Auch aus der Größe der unbebauten Fläche ergebe sich der Außenbereichscharakter. Der Bebauungsplan Nr. B1. „.....-L.....-Platz“ sei erst im Juli 2023 und damit nach den erfolgten Rodungen beschlossen worden. Zum maßgeblichen Zeitpunkt hätten die Voraussetzungen des § 33 BauGB nicht vorgelegen. Außerdem sei der Bebauungsplan seinerseits unwirksam, weil er in mehrfacher Hinsicht gegen den gesetzlichen Artenschutz verstoße. Die Rodung erweise sich demnach als naturschutzrechtlicher Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG. Die Beklagte habe weder eine rechtmäßige Alternativenprüfung noch eine Prüfung und Festlegung der naturschutzrechtlichen Kompensation vorgenommen. Zudem verstoße die Fällgenehmigung gegen § 21 Abs. 1 Nr. 2 SächsNatSchG i. V. m. § 30 Abs. 2 BNatSchG, weil sie die Beseitigung von mehreren Höhlenbäumen als gesetzlich geschützte Biotope zugelassen habe. Der streitgegenständliche Bescheid verstoße auch gegen § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG, weil er eine ganzjährige Fällung zulasse.
- 14 Schließlich lägen die Tatbestandsvoraussetzungen des § 6 Abs. 2 Buchst. e der Baumschutzsatzung der Beklagten nicht vor. Die Durchführung einer Baumaßnahme stelle für sich betrachtet kein öffentliches Interesse dar. Es habe aufgrund der Belegenheit im Außenbereich kein Baurecht bestanden. Bereits aus dem Bebauungsplan selbst ergebe sich, dass die Realisierung des Vorhabens ohne Bebauungsplan planungsrechtlich unzulässig gewesen sei. Die Komplettrodung sei für die Erkundungsmaßnahmen zudem nicht erforderlich gewesen. Schließlich entsprächen die festgelegten Ersatzmaßnahmen nicht den Anforderungen nach § 10 der Baumschutzsatzung, weil die Beklagte den Standort der Ersatzpflanzungen nicht festgelegt habe.
- 15 Der Kläger beantragt,
- 16 unter Änderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 24. Mai 2023 - 1 K 815/21 - festzustellen, dass der Bescheid der Beklagten vom 19. November 2020, betreffend das Grundstück W.....-/ B.....-/ G.....straße in..... L....., in der Gestalt des Widerspruchsbescheides der Beklagten vom 19. April 2021 rechtswidrig gewesen ist

- 17 sowie die Zuziehung des Verfahrensbevollmächtigten für das Widerspruchsverfahren
für notwendig zu erklären.
- 18 Die Beklagte beantragt,
- 19 die Berufung zurückzuweisen.
- 20 Sie meint, die Klage sei bereits unzulässig. Die Wiederholungsgefahr könne nicht so weit ver-
standen werden, dass ein völlig anderes Rechtsverhältnis oder ein anderes, bestenfalls ähnli-
ches Verhalten der Behörde in der Zukunft zu einem Feststellungsinteresse führen könne. In
einem dreipoligen Rechtsverhältnis sei die Annahme einer Wiederholungsgefahr beschränkt,
wenn die Genehmigung einzelfallbezogen bzw. einmalig erteilt werde. Die Wiederholungsge-
fahr setze bereits hinreichend konkrete Fallkonstellationen mit ähnlicher Sach- und Rechtslage
voraus. Sie lasse sich nicht begründen, wenn – wie hier – ein Vorhabenträger nur einmalig
eine Genehmigung begehre. Die Beurteilung der Erteilung einer Baumfällgenehmigung sei
einzelfallbezogen, da sich die örtlichen Umstände stark unterscheiden könnten. Dem Kläger
gehe es nicht allein um die Rechtswidrigkeit des erledigten Bescheides, sondern um eine ge-
nerelle Verpflichtung der Beklagten zur Durchführung artenschutzrechtlicher Prüfungen im
Rahmen von § 6 der Baumschutzsatzung. Art. 19 Abs. 4 GG gebiete aber nicht eine Fortset-
zung der gerichtlichen Kontrolle allein unter dem Gesichtspunkt eines abstrakten Rechtsklä-
rungsinteresses.
- 21 Die Klage sei auch unbegründet. Die Fällgenehmigung habe nach der Teilrücknahme kein
gesetzlich geschütztes Biotop umfasst. Auch bei höhlenreichen Einzelbäumen sei eine einzel-
fallbezogene Bewertung dahingehend vorzunehmen, ob es sich wirklich um ein Biotop im
Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes handele, was hier nicht der Fall gewesen sei. Der ein-
zige Baum auf der streitgegenständlichen Fläche, der ein Biotop darstelle, sei mit Bescheid
vom 8. Februar 2022 von der Fällgenehmigung ausgenommen worden. Es habe ein öffentli-
ches Interesse an der Beseitigung der Gehölze bestanden. Es könne dabei auf den Begriff
des öffentlichen Interesses nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG zurückgegriffen werden.
Mit der Erteilung der Genehmigung würden ausschließlich wissenschaftliche Ziele der öffent-
lichen Forschung und Lehre verfolgt, was durch die Finanzierung ausschließlich aus Mitteln
des Freistaats Sachsen und der Bundesrepublik Deutschland untermauert werde. Die Maß-
nahmen zur Baugrunduntersuchung, Tragfähigkeitsuntersuchung und Kampfmittelsondierung
seien für das Baugenehmigungsverfahren erforderlich gewesen. Aufgrund des Aushubs sowie
der Baustelleneinrichtung und erforderlicher Leitungsverlegung sei die Beanspruchung der ge-
samten Fläche unumgänglich gewesen. Die Fläche befinde sich zudem innerhalb eines im

Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB. Auch eine durch Baulücken und Freiflächen unterbrochene Aufeinanderfolge von Baulichkeiten könne sich als zusammenhängende Bebauung darstellen. Die Größe der Freifläche sei nicht als absolute Grenze zu sehen. Das Grundstück sei inmitten der Innenstadt gelegen und dessen Umgebung durch Straßen, einen großflächigen Parkplatz sowie voluminöse Baukörper, die die Straßenzüge überragten, geprägt. Durch die umgebende monumentale Bebauung könnten auch größere Flächen überbrückt werden.

- 22 Der besondere Artenschutz sei nicht Gegenstand der Prüfung nach § 6 der Baumschutzsatzung der Beklagten. Dieser Genehmigung komme keine Konzentrationswirkung zu. Durch § 6 Abs. 4 Satz 2 der Baumschutzsatzung werde ausdrücklich klargestellt, dass die Genehmigung keine anderen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen ersetze. Das besondere Artenschutzrecht werde nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen im Wege einer präventiven Rechtmäßigkeitskontrolle geprüft. § 39 SächsNatSchG sehe lediglich eine Konzentrationswirkung für Befreiungen vor. Der nach § 67 BNatSchG erforderliche Antrag sei hier aber gar nicht gestellt worden. Auch § 19 Abs. 3 SächsNatSchG verweise auf § 67 BNatSchG insgesamt, mithin auch auf das Antragserfordernis. § 19 Abs. 3 Satz 4 SächsNatSchG impliziere, dass bereits bei Antragstellung klar sein müsse, ob eine Befreiung nach § 67 BNatSchG in Betracht komme. § 6 Abs. 2 Buchst. e der Baumschutzsatzung eröffne keine umfassende Abwägung im Rahmen der Prüfung öffentlicher Belange, sondern lediglich eine Abwägung zwischen Belangen des Baumschutzes einerseits und der für die Fällung sprechenden öffentlichen Interessen andererseits. Es liege auch kein offensichtlicher Verstoß gegen das besondere Artenschutzrecht vor. Die Eingriffsregelung finde gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG keine Anwendung, da das Vorhaben im Innenbereich liege und bauplanungsrechtlich genehmigungsfähig gewesen sei. Letztlich sei auch der Hinweis auf § 39 Abs. 5 BNatSchG im Bescheid nicht erheblich. Es liege in der Verantwortung des Bauherrn, die Regelungen des besonderen Artenschutzes als materiellem Ordnungsrecht zu beachten.
- 23 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten einschließlich des Eilverfahrens (1 L 825/21) sowie des beigezogenen Verwaltungsvorgangs der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

- 24 Die zulässige Berufung des Klägers hat Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Unrecht abgewiesen. Die Klage ist zulässig (hierzu unter I.) und begründet (hierzu unter II.).
- 25 I. Die Klage ist zulässig.

- 26 1. Die Klage ist als Fortsetzungsfeststellungsklage nach § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO statthaft. Bei der Genehmigung nach § 6 der Baumschutzsatzung der Beklagten vom 19. November 2020 handelt es sich um einen Verwaltungsakt, der sich teilweise bereits vor Klageerhebung und im Übrigen während des Klageverfahrens infolge der Rodung der von der Genehmigung erfassten Gehölze erledigt hat.
- 27 2. Dem Kläger mangelt es entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts nicht an der erforderlichen Klagebefugnis. Bei ihm handelt es sich um eine nach § 3 UmwRG anerkannte inländische Vereinigung, die nach § 2 Abs. 1 UmwRG unter den dort genannten Voraussetzungen Rechtsbehelfe gegen eine Entscheidung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 UmwRG einlegen kann, ohne eine Verletzung in eigenen Rechten geltend machen zu müssen. Zudem handelt es sich bei dem streitgegenständlichen Bescheid um eine Entscheidung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UmwRG. Hierunter fallen Verwaltungsakte oder öffentlich-rechtliche Verträge, durch die andere als in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 2b UmwRG genannte Vorhaben unter Anwendung umweltbezogener Rechtsvorschriften des Bundesrechts, des Landesrechts oder unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union zugelassen werden. Der streitgegenständliche Bescheid erging auf der Grundlage der Baumschutzsatzung der Beklagten und somit unter Anwendung umweltbezogener Rechtsvorschriften des Landesrechts. Der Auffassung des Verwaltungsgerichts, die Baumschutzsatzung der Beklagten sei als kommunale Rechtsvorschrift nicht vom Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UmwRG erfasst, folgt der Senat nicht. Die Regelung knüpft an den allgemeinen staatsrechtlichen Sprachgebrauch an, der das Recht der Bundesrepublik Deutschland nach den zwei Rechtsetzungsebenen Bund und Länder unterteilt. Kommunale Rechtsetzung ist aus Sicht des Bundes der Ebene der Länder zuzurechnen, also Landesrecht. Für dieses Begriffsverständnis spricht in systematischer Hinsicht auch § 1 Abs. 4 UmwRG, der hinsichtlich der Definition des Begriffs der umweltbezogenen Rechtsvorschriften keine Ausnahme für kommunale Bestimmungen enthält. Schließlich sprechen auch Sinn und Zweck des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UmwRG für eine solche Auslegung. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 Aarhus-Konvention, der eine Anfechtungsmöglichkeit in Bezug auf Handlungen und Unterlassungen fordert, die gegen umweltbezogene Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts verstoßen. Weder findet sich dort eine Unterscheidung danach, welcher staatlichen Ebene die umweltbezogene Bestimmung zuzuordnen ist, noch wäre eine solche mit der Zielsetzung der Aarhus-Konvention zu vereinbaren (wie SächsOVG, Beschl. v. 27. September 2023 - 1 B 131/23 -, jurisRn. 34 ff. unter Bezugnahme auf NdsOVG, Beschl. v. 29. Dezember 2020 - 1 ME 68/20 -, juris Rn. 32 ff. mit zahlreichen weiteren Nachweisen).
- 28 3. Der Kläger hat auch ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit des erledigten Verwaltungsakts. Ein solches Interesse, das nach § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO

Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Fortsetzungsfeststellungsklage ist, kann rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Natur sein. Es ist typischerweise in den von der Rechtsprechung anerkannten Fallgruppen der Wiederholungsgefahr, des Rehabilitationsinteresses sowie der Absicht zum Führen eines Schadensersatzprozesses gegeben, kann aber auch aus anderen besonderen Umständen des Einzelfalls hergeleitet werden, sofern die gerichtliche Entscheidung geeignet ist, die klägerische Position in rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Hinsicht zu verbessern (st. Rspr., vgl. BVerwG, Beschl. v. 29. November 2023 - 6 C 2/22 -, juris Rn. 6 m. w. N.). Das ist im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (vgl. BVerwG, Urt. v. 27. März 1998 - 4 C 14/96 -, juris Rn. 20) der Fall.

- 29 Ein berechtigtes Interesse des Klägers ergibt sich hier unter dem Gesichtspunkt der Wiederholungsgefahr. Eine Wiederholungsgefahr setzt die konkrete oder hinreichend bestimmte Gefahr voraus, dass unter im Wesentlichen unveränderten tatsächlichen und rechtlichen Umständen ein gleichartiger Verwaltungsakt ergehen wird (st. Rspr., vgl. BVerwG, Urt. v. 26. April 2023 - 6 C 8/21 -, juris Rn. 20 m. w. N.; siehe auch SächsOVG, Urt. v. 14. November 2024 - 4 A 546/23 -, juris Rn. 13). Dem zukünftigen behördlichen Vorgehen müssen allerdings nicht in allen Einzelheiten die gleichen Umstände zugrunde liegen. Für das Feststellungsinteresse ist entscheidend, ob die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen künftigen Verwaltungshandelns unter Anwendung der dafür maßgeblichen Rechtsvorschriften geklärt werden können. Für das Feststellungsinteresse wegen Wiederholungsgefahr müssen demnach konkrete Anhaltspunkte für den Eintritt einer vergleichbaren Belastung bei einem vergleichbaren und abzusehenden Sachverhalt vorgetragen werden. Dies ist hier der Fall.
- 30 Der Kläger trägt vor, dass die Beklagte bei Erteilung von Genehmigungen nach § 6 ihrer Baumschutzsatzung die Beachtung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote und des gesetzlichen Biotopschutzes generell nicht prüfe. Diese Behauptung wird – zumindest hinsichtlich der Prüfung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote – untermauert durch weitere vom Kläger vorgelegte Verwaltungsvorgänge, in denen ausweislich der Aktenauszüge artenschutzrechtliche Zugriffsverbote vor Erteilung einer Fällgenehmigung nach der Baumschutzsatzung der Beklagten nicht geprüft worden sind. Die Beklagte bestreitet dies nicht, sondern ist vielmehr ausdrücklich der Auffassung, dass die Vorschriften des besonderen Artenschutzes im Genehmigungsverfahren nach der Baumschutzsatzung nicht zu prüfen seien. An dieser Rechtsauffassung hat sie auch im hiesigen gerichtlichen Verfahren festgehalten. Es darf als gesichert angenommen werden, dass die Beklagte auch künftig über Anträge auf Genehmigung der Entfernung von Gehölzen nach ihrer Baumschutzsatzung zu entscheiden haben wird und es ist zu erwarten, dass sie dabei weiterhin die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nicht generell prüfen wird. Für die Annahme einer Wiederholungsgefahr bedarf es vor diesem Hintergrund keiner weiteren konkreten Umstände.

- 31 II. Die Klage ist auch begründet. Der Bescheid der Beklagten vom 19. November 2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 19. April 2021 war rechtswidrig, weil er gegen die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung verstieß (hierzu unter 1.). Entgegen der Auffassung des Klägers folgt die Rechtswidrigkeit der streitgegenständlichen Genehmigung jedoch nicht auch daraus, dass die Beklagte bei Erteilung der Genehmigung nicht die Zugriffsverbote des besonderen Artenschutzes geprüft hat (hierzu unter 2.).
- 32 Bei einer als Fortsetzungsfeststellungsklage fortgeführten Anfechtungsklage ist der maßgebliche Zeitpunkt für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des erledigten Verwaltungsakts der Zeitpunkt seiner Erledigung (siehe nur Bamberger, in: Wysk, VwGO, 4. Aufl. 2025, § 113 Rn. 97; Decker, in: BeckOK VwGO, 76. Ed., § 113 Rn. 88; Riese, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, 47. EL Februar 2025, § 113 VwGO Rn. 152; Wolff/Humberg, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 6. Aufl. 2025, § 113 Rn. 299, jeweils m. w. N.). Die Fortsetzungsfeststellungsklage ist demnach begründet, wenn die ursprünglich erhobene Anfechtungsklage im Zeitpunkt der Erledigung – genauer: unmittelbar vor Eintritt der Erledigung – begründet gewesen wäre. Der Prüfung ist demnach die Sach- und Rechtslage, wie sie unmittelbar vor dem erledigenden Ereignis bestand, zugrunde zu legen. Ausgehend davon sind für die Prüfung vorliegend zwei Zeitpunkte maßgeblich: Ein Teil der streitgegenständlichen Fällgenehmigung hat sich durch die teilweise Rodung der von der Genehmigung erfassten Gehölze im Januar 2021 erledigt, insoweit ist auf die Sach- und Rechtslage zu diesem Zeitpunkt abzustellen. Die vollständige Erledigung der Genehmigung ist im Februar 2022 mit der Beseitigung der noch verbliebenen Gehölze eingetreten. Insoweit ist die in diesem Zeitpunkt bestehende Sach- und Rechtslage maßgeblich, insbesondere ist insofern auch der Widerspruchsbescheid in die Prüfung miteinzubeziehen. Änderungen der Sach- und Rechtslage, die nach dem Zeitpunkt der vollständigen Beseitigung der von der Genehmigung erfassten Gehölze eingetreten sind – etwa der Erlass des Bebauungsplanes – haben jedoch außer Betracht zu bleiben.
- 33 1. Ausgehend davon war die streitgegenständliche Genehmigung zur Beseitigung von Gehölzen rechtswidrig, weil sie – sowohl im Zeitpunkt der teilweisen Erledigung als auch im Zeitpunkt der vollständigen Erledigung – gegen die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung verstieß.
- 34 Nach § 17 Abs. 1 BNatSchG hat in Fällen, in denen ein Eingriff nach anderen Rechtsvorschriften einer behördlichen Zulassung bedarf, diese Behörde zugleich die zur Durchführung des § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen im Benehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde zu treffen, soweit nicht nach Bundes- oder Landesrecht eine weiter gehende Form der Beteiligung vorgeschrieben ist oder die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde selbst entscheidet (sog.

Huckepackverfahren). Konzentriert werden nach dieser Regelung die Zuständigkeit, das Verfahren und die das Verfahren abschließenden Entscheidungen. Die Zuständigkeitskonzentration hat zur Folge, dass die Zuständigkeit auch für die Entscheidung nach §§ 13 ff. BNatSchG auf die für die Zulassung des Eingriffs nach anderen Vorschriften federführende Behörde übergeht. Die Verfahrenskonzentration hat zudem eine verfahrensrechtliche Implementation der Eingriffsregelung zur Folge (zum Ganzen: Siegel, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 4. Aufl. 2021, § 17 Rn. 16 m. w. N.). Die Eingriffsregelung ergänzt mit ihren Anforderungen sämtliche fachgesetzlichen Gestattungs- oder Anzeigeverfahren (BVerwG, Urt. v. 7. März 1997 - 4 C 10/96 -, juris Rn. 19). Zu den „anderen Rechtsvorschriften“ gehören auch andere naturschutzrechtliche Gestattungs- oder Anzeigeverfahren, insbesondere nach dem zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes erlassenen Landesrecht (vgl. Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 108. EL August 2025, § 17 BNatSchG Rn. 5).

- 35 Das Erfordernis einer anderweitigen Gestattung ergibt sich vorliegend aus § 6 der Baumschutzsatzung der Beklagten. Dass die Beseitigung von Pflanzenbeständen eine Veränderung der Gestalt von Grundflächen ist, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich beeinträchtigen kann, und somit einen Eingriff i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG darstellt, bedarf keiner weiteren Erörterung (siehe auch Prall, in: Schlacke, GK-BNatSchG, 3. Aufl. 2024, § 14 Rn. 29). Angesichts des nicht geringen Ausmaßes des beseitigten Gehölzbestands ist von der – ausweislich des Wortlauts von § 14 Abs. 1 BNatSchG ausreichenden – Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des betroffenen Naturhaushalts auszugehen.
- 36 Entgegen der Auffassung der Beklagten war die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vorliegend nicht ausgeschlossen. Zwar sind gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG die §§ 14 bis 17 BNatSchG auf Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB nicht anzuwenden. Der Begriff des Vorhabens richtet sich dabei nach § 29 Abs. 1 BauGB (siehe nur SächsOVG, Beschl. v. 12. Dezember 2012 - 1 A 881/11 -, juris Rn. 6; Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 108. EL August 2025, § 18 BNatSchG Rn. 12 m. w. N.). Zum Vorhaben gehören nicht nur die Errichtung oder Änderung des Bauwerks, sondern auch notwendige Vorarbeiten wie die Freimachung des Baufelds mit Beseitigung des Bewuchses (Fischer-Hüftle, in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 18 Rn. 49; Kerkmann, in: Schlacke, GK-BNatSchG, 3. Aufl. 2024, § 18 Rn. 18b; a. A. VG München, Urt. v. 25. April 2012 - M 9 K 11.3620 -, juris Rn. 28; mindestens einen zeitlichen und räumlichen Bezug zum Bauvorhaben fordernd: VG Koblenz, Beschl. v. 4. März 2022 - 4 L 127/22.KO -, juris Rn. 20).

- 37 Die Voraussetzungen von § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG waren jedoch hier im maßgeblichen Zeitpunkt der Erledigung nicht erfüllt. Zwar betraf die streitgegenständliche Genehmigung ein Vorhaben im Bereich eines qualifizierten Bebauungsplans, allerdings wurde der Bebauungsplan Nr. B1. der Beklagten erst am 5. Juli 2023, mithin deutlich nach der vollständigen Erledigung der Fällgenehmigung erlassen. Auch die Voraussetzungen von § 33 BauGB lagen im maßgeblichen Zeitpunkt nicht vor. § 33 Abs. 1 BauGB verlangt für die Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung u. a., dass die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 2 bis 4 BauGB durchgeführt worden ist. Ausweislich der Begründung zum Bebauungsplan erfolgte zwar die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 27. Juli 2021 bis 31. August 2021 und damit vor Eintritt der vollständigen Erledigung. Allerdings wurde noch im Dezember 2022 eine eingeschränkte Beteiligung der Behörden nach § 4a Abs. 3 BauGB durchgeführt. Die Anwendung von § 33 Abs. 2 BauGB scheidet aber hier schon deshalb aus, weil die Baugenehmigung dem IfL nicht auf der Grundlage von § 33 BauGB erteilt wurde, sondern unter Anwendung von § 34 BauGB.
- 38 Schließlich handelte es sich auch nicht um ein Vorhaben im Innenbereich nach § 34 BauGB, denn die zu bebauende Fläche befand sich nicht innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils. Es fehlte an einem Bebauungszusammenhang. Das Tatbestandsmerkmal verlangt eine tatsächlich aufeinanderfolgende, eben zusammenhängende Bebauung. Entscheidend ist, dass die Fläche, auf der das Vorhaben verwirklicht werden soll, selbst einen Bestandteil des Zusammenhangs bildet, also selbst am Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit teilnimmt. Maßgeblich für das Bestehen eines Bebauungszusammenhangs ist, wieweit eine aufeinanderfolgende Bebauung trotz etwa vorhandener Baulücken nach der Verkehrsauffassung den Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit vermittelt und die zur Bebauung vorgesehene Fläche selbst diesem Zusammenhang angehört. Das ist nicht nach geographisch-mathematischen Maßstäben zu entscheiden. Vielmehr bedarf es einer umfassenden Wertung und Bewertung der konkreten Gegebenheiten. Eine verbindliche Größe einer von Bebauung umgebenen Freifläche, ab der stets eine „Außenbereichsinsel“ vorliegen würde, gibt es nicht. Ob ein unbebautes Grundstück, das sich einem Bebauungszusammenhang anschließt, diesen Zusammenhang fortsetzt oder ihn unterbricht, hängt davon ab, inwieweit nach der maßgeblichen Betrachtungsweise der Verkehrsauffassung die aufeinanderfolgende Bebauung trotz der vorhandenen Baulücke den Eindruck der Geschlossenheit bzw. der Zusammengehörigkeit vermittelt. Dabei lässt sich nichts Allgemeingültiges darüber sagen, wie sich namentlich die Größe eines solchen unbebauten Grundstücks auf die Anwendbarkeit des § 34 BauGB auswirkt. Zwar findet die Möglichkeit, eine den Bebauungszusammenhang wahrende Baulücke anzunehmen, auch in dessen Größe eine obere Grenze, jedoch lässt sich eine absolute Zahl als Grenzwert insoweit nicht angeben. Letztlich maßgebend für die Betrachtungsweise bleibt die Verkehrsauffassung mit der Folge, dass es entscheidend jeweils

auf die Lage des Einzelfalles ankommt (vgl. SächsOVG, Urt. v. 3. Mai 2017 - 1 A 403/15 -, juris Rn. 21 ff. m. w. N.). Eine unbebaute Fläche unterbricht nicht den Bebauungszusammenhang, wenn sie von der umgebenden Bebauung so geprägt wird, dass aus ihr hinreichende Zulässigkeitsmerkmale für ihre Bebauung entnommen werden können. Daran fehlt es, wenn die Fläche wegen ihrer Größe einer von der Umgebung unabhängigen gesonderten städtebaulichen Entwicklung und Beplanung fähig ist. Demgegenüber stellt ein vom planerischen Ermessen der Gemeinde abhängiges „planungsrechtliches Planungserfordernis“ keinen Gesichtspunkt dar, den Bebauungszusammenhang zu verneinen (zum Ganzen: Söfker/Hellriegel, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, 160. EL August 2025, § 34 Rn. 21 m. w. N.).

- 39 Ausgehend von diesen Maßstäben stellte sich die zu bebauende Fläche im maßgeblichen Zeitpunkt der Erledigung der Genehmigung nicht als Teil eines tatsächlichen Bebauungszusammenhangs dar. Der unbebauten Fläche lag ohnehin nur an zwei Seiten eine Bebauung auf der jeweils anderen Straßenseite gegenüber. Nach Überzeugung des Senats vermittelte weder die Bebauung entlang der G.....straße noch diejenige der W.....straße hier noch einen Bebauungszusammenhang zur Bebauungsfläche. Nach dem durch den Augenschein gewonnenen Gesamteindruck kommt vielmehr sowohl der G.....straße als auch der W.....straße eine trennende Wirkung zu. Eine Straße oder ein Weg kann je nach den Umständen des Einzelfalles einen Bebauungszusammenhang herstellen oder trennende Funktion zwischen Innen- und Außenbereich haben (siehe nur BVerwG, Urt. v. 12. Dezember 1990 - 4 C 40/87 -, juris Rn. 22 m. w. N.). Die Berücksichtigung solcher äußerlich erkennbaren Umstände kann dazu führen, dass der Bebauungszusammenhang im Einzelfall nicht – wie dies allerdings der Regel entspricht – am letzten Baukörper endet, sondern dass ihm noch ein oder auch mehrere unbebaute Grundstücke bis zu einer sich aus der örtlichen Situation ergebenden natürlichen Grenze zuzuordnen sind. Dabei macht auch eine „Regelvermutung“ für eine trennende Wirkung einseitig bebauter Straßen zwischen Innen- und Außenbereich die Berücksichtigung der konkreten örtlichen Gegebenheiten nicht überflüssig (BVerwG, Beschl. v. 16. Februar 1988 - 4 B 19/88 -, juris Rn. 2 f.; SächsOVG, Beschl. v. 13. April 2023 - 1 A 518/22 -, juris Rn. 10). Ein ausnahmsweises „Überspringen“ des Bebauungszusammenhangs auf die andere Straßenseite erfordert indes besondere Anknüpfungspunkte, die es rechtfertigen, die dort gelegenen Flächen in den Bebauungszusammenhang einzubeziehen, weil es am „Eindruck der Geschlossenheit“ teilnimmt (zum Ganzen: BVerwG, Beschl. v. 10. März 1994 - 4 B 50/94 -, juris Rn. 3). Derlei Anhaltspunkte, die ein Übergreifen des Bebauungszusammenhangs von der G.....- oder der W.....straße auf die zum Zeitpunkt der Erledigung unbebaute Dreiecksfläche bewirken, hat der Senat in der Örtlichkeit nicht vorgefunden. In Bezug auf die W.....straße bewirkten die vorhandenen zwei Straßenbahntrassen, die beiden Gehwege, der Radweg sowie die neben den Straßenbahntrassen vorhandenen Grünstreifen mit

Straßenbäumen schon optisch eine klare Trennung von der gegenüberliegenden unbebauten Straßenseite. Gleiches gilt in Bezug auf die G.....straße, die ebenfalls über zwei Straßenbahntrassen, einen auf der Vorhabenseite sehr breiten Gehweg und einen Radweg sowie gegenüberliegend über einen Geh- und einen Radweg verfügt. Auch wenn die der damals unbebauten Fläche gegenüberliegende Bebauung mit jeweils fünfeinhalb Geschossen und einer geschlossenen Bauweise durchaus markant ist, reichte deren prägende Wirkung jedoch nicht über die jeweilige Straße so hinaus, dass sie die Vorhabenfläche miteinbezogen hätte.

- 40 Selbst wenn die Frage des Bebauungszusammenhangs nicht nach mathematischen Kriterien beurteilt werden kann, spricht doch vorliegend auch allein die Größe nur der Dreiecksfläche mit 4.030 m² dafür, dass die gegenüberliegende Bebauung auf der G.....straße und der W.....straße hier keinen Bebauungszusammenhang mehr vermitteln konnte. Noch deutlicher wird der fehlende Bebauungszusammenhang dann, wenn man nicht nur die unbebaute Vorhabenfläche betrachtet, sondern das gesamte im Zeitpunkt der Erledigung unbebaute Areal. Denn dieses bestand nicht nur aus der für das hiesige Vorhaben vorgesehenen Fläche, sondern erstreckte sich nach Norden über die teilweise noch heute unbebaute Fläche bis zum R..platz und umfasste so insgesamt 6,2 ha. Die B.....straße, die die unbebauten Flächen teilte, hat insofern aufgrund ihrer geringen Breite nur untergeordnete Bedeutung und bewirkt schon optisch keine Trennung der Flächen. Das unbebaute Areal stellte sich vielmehr als einheitliche Fläche dar.
- 41 Soweit sich auf der im Norden an das Baugrundstück angrenzenden Fläche unbefestigte Parkplätze befunden haben, vermochten diese genauso wenig einen Bebauungszusammenhang herzustellen, wie der denkmalgeschützte „B.....treff“, die vorhandenen Restfundamente von Vorkriegsbebauung oder das Zugangsbauwerk zum S-Bahn-Tunnel auf dem- L.....-Platz. Denn zur Bebauung i. S. d. § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB gehören in der Regel nur bauliche Anlagen, die geeignet sind, dem Gebiet ein bestimmtes städtebauliches Gepräge zu verleihen. Hierzu zählen grundsätzlich nur Bauwerke, die dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen, wozu auch landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Zwecken dienende Betriebsgebäude gehören können (BVerwG, Beschl. v. 2. April 2007 - 4 B 7/07 -, juris Rn. 5; Beschl. v. 5. April 2017 - 4 B 46/16 -, juris Rn. 7). Solche Anlagen waren hier nicht vorhanden, die Fläche vielmehr von Brachen und einem provisorischen Parkplatz geprägt. Die allein an zwei Seiten vorhandene Bebauung reicht nach alledem nicht aus, um für die Bebauung der Freifläche einen zuverlässigen Maßstab zu bilden. Vielmehr könnte darauf eine Vielzahl ganz unterschiedlicher Bebauungsmöglichkeiten verwirklicht werden. Auch die Beklagte selbst hat es offenbar für erforderlich gehalten, die Bebauung dieser Fläche durch einen Bebauungsplan zu regeln. Von einem Bebauungszusammenhang und damit von einem Vorhaben nach § 34 Abs. 1 BauGB war demnach nicht auszugehen.

- 42 Nach alledem verbleibt es gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG bei der Anwendung der §§ 14 bis 17 BNatSchG. § 18 Abs. 3 BNatSchG war vorliegend ebenfalls nicht anzuwenden, weil es sich bei dem hier geplanten Vorhaben nicht um ein privilegiertes oder begünstigtes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 und 4 BauGB handelte. Mithin war § 17 Abs. 1 BNatSchG anzuwenden (siehe auch Kerkmann, in: Schlacke, GK-BNatSchG, 3. Aufl. 2024, § 18 Rn. 22a).
- 43 Der Anwendungsbereich der Eingriffsregelung war schließlich nicht deshalb ausgeschlossen, weil der Eingriff nach der auf der Grundlage von § 29 Abs. 1 und 2 BNatSchG, § 19 SächsNatSchG erlassenen Baumschutzsatzung der Beklagten genehmigungsfähig war und im Zuge der Genehmigung Ersatzpflanzungen angeordnet wurden. Anknüpfungspunkte und Rechtsfolgen der Eingriffsregelung einerseits und des Objektschutzes nach den §§ 20 bis 29 BNatSchG sind unterschiedlich. Was die Regelungen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landwirtschaft im vierten Abschnitt des Bundesnaturschutzgesetzes einerseits und die Eingriffsregelung andererseits betrifft, so sind diese unabhängig voneinander anzuwenden, d. h. die Eingriffsregelung gilt auch für Maßnahmen in geschützten Gebieten. Umgekehrt verdrängen die §§ 14 ff. BNatSchG nicht den besonderen Gebietsschutz, sodass Tatbestand und Rechtsfolgen aller einschlägigen Vorschriften zu prüfen sind (näher dazu: Fischer-Hüftle, in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, vor §§ 13-19 Rn. 8 ff.).
- 44 Zwar war vorliegend aufgrund der Identität der Behörden – zuständig für das Verfahren nach der Baumschutzsatzung ist die Beklagte, die zugleich untere Naturschutzbehörde nach § 46 Abs. 1 Nr. 3 SächsNatSchG ist – keine Verfahrensbeteiligung einer anderen Behörde erforderlich (ebenso Siegel, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 4. Aufl. 2021, § 17 Rn. 25 unter Verweis auf BVerwG, Urt. v. 19. August 2004 - 4 C 16/03 -, juris). Im Verfahren nach § 6 der Baumschutzsatzung der Beklagten hätte diese jedoch neben den sich aus der Baumschutzsatzung ergebenden Voraussetzungen zugleich die sich aus der Eingriffsregelung ergebenden Anforderungen prüfen müssen. Dass sie dem nachgekommen ist, lässt sich weder der Genehmigung vom 19. November 2020 noch dem Widerspruchsbescheid vom 19. April 2021 noch sonst dem Verwaltungsvorgang entnehmen.
- 45 Der Ausfall der Prüfung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung hat die Rechtswidrigkeit der streitgegenständlichen Genehmigung zur Folge. Bei der Bewertung der Eingriffswirkungen eines Vorhabens steht der Behörde ebenso wie bei der Bewertung der Kompensationswirkung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu (siehe nur BVerwG, Urt. v. 27. Juli 2021 - 4 A 14/19 -, juris Rn. 93; Urt. v. 9. Juni 2004 - 9 A 11/03 -, juris Rn. 118, jeweils m. w. N.). Die von der Behörde vorgenommenen Quantifizierungen bei Eingriffswirkungen und Kompensationsmaßnahmen sind daher nur einer

eingeschränkten gerichtlichen Kontrolle zugänglich; sie sind vom Gericht hinzunehmen, sofern sie im Einzelfall naturschutzfachlich vertretbar sind und nicht auf einem Bewertungsverfahren beruhen, das sich als unzulängliches oder gar ungeeignetes Mittel erweist, um den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden (BVerwG, Urt. v. 27. Juli 2021, a. a. O.; Urt. v. 9. Juni 2004, a. a. O., jeweils m. w. N.). Um diese gerichtliche Überprüfung zu ermöglichen, muss die behördliche Eingriffs- und Kompensationsbilanz in nachvollziehbarer Weise offengelegt werden. Ausreichend ist dabei – sofern gesetzlich nichts anderes vorgegeben ist – eine verbalargumentative Darstellung, sofern sie rational nachvollziehbar ist und eine gerichtliche Kontrolle auf die Einhaltung der Grenzen jener Einschätzungsprärogative erlaubt (BVerwG, Urt. v. 9. Juni 2004, a. a. O. Rn. 119; siehe auch Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 108. EL August 2025, § 15 BNatSchG Rn. 40; Schrader, in: BeckOK Umweltrecht, 77. Ed., § 15 BNatSchG Rn. 5; zum Umfang der gerichtlichen Überprüfung und den Grenzen der Einschätzungsprärogative siehe BVerfG, Beschl. v. 23. Oktober 2018 - 1 BvR 2523/13, 1 BvR 595/14 -, juris). Die Beklagte ist aufgrund ihrer unzutreffenden Auffassung, dass der Eingriff sich auf ein Grundstück im Innenbereich bezog, vom Ausschluss der Anwendbarkeit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ausgegangen und hat demzufolge schon gar keine Überlegungen zur Eingriffs- und Kompensationsbilanz angestellt. Da es vorliegend an jeglicher behördlicher Einschätzung zur Eingriffs- und Kompensationsbilanz fehlt, mangelt es bereits an einem Anknüpfungspunkt für die Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen der Eingriffsregelung, was zur Rechtswidrigkeit der streitgegenständlichen Genehmigung führt. Selbst wenn man die Nachholung einer solchen Prüfung hier noch für möglich erachtet hätte, hätte diese für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der streitgegenständlichen Genehmigung aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Erledigung keine Berücksichtigung finden können.

- 46 2. Ohne dass dies noch entscheidungserheblich wäre, ergibt sich entgegen der Auffassung des Klägers darüber hinaus keine Rechtswidrigkeit der streitgegenständlichen Genehmigung daraus, dass die Beklagte vor Erteilung der Genehmigung die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht geprüft hat. Zu einer solchen Prüfung war die Beklagte nicht verpflichtet. Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gehören nicht zum Prüfprogramm der Genehmigung nach § 6 der Baumschutzsatzung der Beklagten.
- 47 Rechtsgrundlage des streitgegenständlichen Bescheides ist § 6 Abs. 2 lit. e der Baumschutzsatzung der Beklagten. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn die Beseitigung von Bäumen im öffentlichen Interesse notwendig wird. Anders als der Kläger meint, folgt die Einbeziehung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote ins Prüfprogramm nicht aus der Verwendung des Begriffs des öffentlichen Interesses. Ein solches Begriffsverständnis lässt sich weder dem Wortlaut noch Sinn und Zweck der Regelung entnehmen. Das Tatbestandsmerkmal des

öffentlichen Interesses bezieht sich lediglich auf das Interesse an der Beseitigung der Gehölze und verlangt gerade keine Berücksichtigung aller sonstigen öffentlichen Interessen. Es liegt deshalb nahe, den Begriff des öffentlichen Interesses so auszulegen, wie er auch in § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG gebraucht wird, wonach alles erfasst ist, was gemeinhin unter öffentlichen Belangen zu verstehen ist (ausführlich dazu: Meßerschmidt, Bundesnaturschutzrecht, Losebl., 177. EL Februar 2026, § 67 Rn. 31 f.). Andere öffentliche Interessen, mit denen das Interesse an der Beseitigung der geschützten Gehölze durchaus kollidieren kann, sind – soweit sie tangiert sind – in den ansonsten dafür vorgesehenen Genehmigungsverfahren abzuarbeiten.

- 48 Die vom Kläger angenommene Konzentrationswirkung bzw. ersetzende Wirkung der Genehmigung nach § 6 der Baumschutzsatzung der Beklagten kann hier nicht aus den Regelungen in § 39 Satz 1 SächsNatSchG und § 19 Abs. 3 Satz 4 SächsNatSchG hergeleitet werden. Nach § 39 Satz 1 SächsNatSchG wird die Befreiung durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt, soweit nicht Bundesrecht entgegensteht. Ausweislich der Gesetzesbegründung beabsichtigte der Gesetzgeber mit dieser Regelung eine Zuständigkeitskonzentration bei der Behörde, die für das Verfahren im Übrigen zuständig ist. Die von dieser Behörde erteilte Genehmigung schließt die Befreiung nach § 67 BNatSchG mit ein, soweit die zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen gegeben hat. Während zuvor die Befreiung von bundesrechtlichen Ver- und Geboten durch die zuständige Naturschutzbehörde per Bescheid erteilt worden war, auch wenn für das Vorhaben nach anderen Vorschriften eine Genehmigung erforderlich war, soll die Zuständigkeitskonzentration nach dem Willen des Gesetzgebers nunmehr für die Befreiung von landesrechtlichen und bundesrechtlichen Ge- und Verboten gelten (siehe Begründung LT-Drs. 5/10657, S. 20). Dass das Landesrecht von einer Zuständigkeitskonzentration ausgeht, ergibt sich auch aus der Regelung in § 19 Abs. 3 Satz 4 SächsNatSchG, wonach die in § 19 Abs. 3 Satz 1 bis 3 SächsNatSchG geregelte Entscheidungsfrist, die Genehmigungsfiktion sowie die Kostenfreiheit nicht für eine gleichzeitig erforderliche Befreiung nach § 67 BNatSchG und § 39 von artenschutzrechtlichen Vorschriften gelten. In der Gesetzesbegründung wird dazu klargestellt, dass die Fristenregelung und die Kostenfreiheit nicht für Befreiungsverfahren gelten, für die die untere Naturschutzbehörde zuständig ist und die im Genehmigungsverfahren der Baumschutzsatzung aufgrund der Regelung in § 39 SächsNatSchG konzentriert werden (Begründung zu LT-Drs. 5/10657, S. 12).
- 49 Aus § 19 Abs. 3 Satz 4 i. V. m. § 39 Satz 1 SächsNatSchG ergibt sich jedoch, dass eine Zuständigkeitskonzentration nur in den Fällen eintritt, in denen neben der Gestattung nach der Baumschutzsatzung auch eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, wie sich aus dem eindeutigen Wortlaut von § 19 Abs. 3 Satz 4 SächsNatSchG ergibt. Entgegen der

Auffassung des Klägers genügt es dafür nicht, dass die Beseitigung geschützter Gehölze materiell-rechtlich nur unter Gewährung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG vorgenommen werden darf. Eine Befreiung ist vielmehr ungeachtet der materiellen Rechtslage nur dann erforderlich im Sinne von § 19 Abs. 3 Satz 4 SächsNatSchG, wenn ein von § 67 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 BNatSchG vorausgesetzter entsprechender Antrag vorliegt. Nach § 1 Satz 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 22 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG darf eine Behörde nicht ohne Vorliegen eines Antrags entscheiden, wenn Rechtsvorschriften einen solchen Antrag vorschreiben. Eine Befreiung darf damit ohne Antrag nicht erteilt werden (ebenso Sauthoff, in: Schlacke, GK-BNatSchG, 3. Aufl. 2024, § 67 Rn. 43). Nach verbreiteter Ansicht soll dem Antragserfordernis bereits mit einem konkludenten Antrag Genüge getan werden; ausreichend sei, dass der Wille erkennbar werde, alle erforderlichen behördlichen Gestattungen für das Vorhaben zu erhalten, während eine ausdrücklich auf die Erteilung einer Befreiung gerichtete Erklärung nicht für notwendig erachtet wird (so etwa Fischer-Hüftle, in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 67 Rn. 49; Sauthoff, in: Schlacke, GK-BNatSchG, 3. Aufl. 2024, § 67 Rn. 43; Lau, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 4. Aufl. 2021, § 67 Rn. 10; siehe auch Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 108. EL August 2025, § 67 BNatSchG Rn. 22). Diesem Ansatz folgt der Senat bei der Auslegung von § 19 Abs. 3 Satz 4 i. V. m. § 39 Satz 1 SächsNatSchG nicht. Die Zuständigkeitskonzentration verlangt neben dem materiell-rechtlichen Erfordernis einer Befreiung in formeller Hinsicht auch einen auf die Erteilung einer Befreiung gerichteten Antrag (in diesem Sinne wohl auch NdsOVG, Urt. v. 22. Mai 1995 - 3 L 5685/93 -, juris Rn. 9: keine Befreiung, wenn nur Ausnahmegenehmigung beantragt; offengelassen: BayVG, Urt. v. 29. März 2016 - 22 B 14.1875, 22 B 14.1876 -, juris Rn. 77). Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

- 50 Nach § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Nach § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 BNatSchG sind etwa zulässige Bauvorhaben vom Verbot ausgenommen, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahme beseitigt werden muss. In allen anderen Fällen, in denen nicht nur geringer Bewuchs beseitigt werden soll oder sonst eine Ausnahme nach § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG einschlägig ist, bedarf die Beseitigung von Gehölzen im Zeitraum von März bis September einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG. Würde man der oben dargestellten Auffassung folgen, dass mit einem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Beseitigung geschützter Gehölze stets alle etwaig erforderlichen Befreiungen mitbeantragt seien, würde dies dazu führen, dass die Behörde bei der Entscheidung über einen solchen Antrag, der nicht ausdrücklich

Angaben dazu enthält, dass die Beseitigung außerhalb des relevanten Zeitraums erfolgen soll, stets über eine Befreiung vom Verbot des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG zu entscheiden hätte. Die Behörde müsste bei einem solchen allumfassenden Verständnis eines Antrags demnach regelmäßig davon ausgehen, dass eine Befreiung beantragt ist, wenn sich nicht das Gegenteil ausdrücklich aus dem Antrag ergibt. Das würde aber zu einem weitgehenden Leerlauf der Regelungen in § 19 Abs. 3 SächsNatSchG führen. Nach dessen Satz 1 entscheidet die Behörde über einen Antrag auf Beseitigung oder Veränderung eines geschützten Landschaftsbestandteiles innerhalb von sechs Wochen. Nach Satz 2 der Vorschrift gilt die Genehmigung als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird. Ein weites Antragsverständnis, das in einem Antrag nach § 19 Abs. 3 Satz 1 SächsNatSchG zugleich einen Antrag auf Erteilung erforderlicher Befreiungen sieht, würde den Anwendungsbe- reich von § 19 Abs. 3 Satz 1 bis 3 SächsNatSchG stark eingrenzen und das Regel-Ausnahme-Verhältnis quasi umkehren. Das kann vom Gesetzgeber nicht gewollt gewesen sein. Gegen eine Konzentrations- oder ersetzende Wirkung spricht ebenso die Regelung in § 6 Abs. 4 Satz 2 der Baumschutzsatzung der Beklagten, wonach die Genehmigung keine anderen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen ersetzt.

- 51 Für diese Lösung sprechen nicht zuletzt auch praktische Erwägungen: Würde man den besonderen Artenschutz als vom Prüfprogramm der Genehmigungen nach Baumschutzsatzung erfasst ansehen, müsste die Behörde in jedem einzelnen Fall prüfen, ob durch die Beseitigung der Gehölze möglicherweise gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. Eine solche Prüfung wird in der Regel nicht ohne eine konkrete Überprüfung der Gehölze vor Ort möglich sein. Wenn eine Befreiung nach den Feststellungen der Behörde nicht erforderlich ist und die sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen, muss die Genehmigung aber nach § 19 Abs. 3 Satz 1 SächsNatSchG innerhalb von sechs Wochen erteilt werden. Andernfalls gilt sie als erteilt, wenn sie nicht unter Angabe von Gründen angelehnt wird (§ 19 Abs. 3 Satz 2 SächsNatSchG). Dies wäre für die zuständigen Behörden innerhalb der Frist kaum umsetzbar.
- 52 Zudem wird mit dieser Lösung auch eine Kohärenz zum Baugenehmigungsverfahren erreicht. Wird die Beseitigung eines geschützten Gehölzes zur Verwirklichung eines Bauvorhabens beantragt, ist in der Regel über den Antrag nach Baumschutzsatzung im Rahmen der Baugenehmigung zu entscheiden, die insoweit ersetzende Funktion hat (§ 19 Abs. 4 Satz 1 SächsNatSchG). Im Baugenehmigungsverfahren werden jedoch mangels Konzentrationswirkung der Baugenehmigung die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nicht geprüft. Soweit nicht § 44 Abs. 5 BNatSchG greift, bedürfen etwaige Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder Befreiungen nach § 67 Abs. 2 BNatSchG eines gesonderten Antrags bei der unteren Naturschutzbehörde. Es erscheint nicht sachgerecht, unterschiedliche Prüfmaßstäbe

anzuwenden in Abhängigkeit davon, bei wem die Zuständigkeit für die Entscheidung konzentriert wird.

- 53 Da ein entsprechender Antrag durch das IfL ausweislich des Verwaltungsvorgangs nicht gestellt worden war, war über eine Befreiung nach § 67 BNatSchG, § 39 Satz 1 SächsNatSchG nicht zu entscheiden. Entsprechend war im Genehmigungsverfahren nicht zu prüfen, ob mit dem Gebrauchmachen von der Genehmigung gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote verstoßen werden würde. Allenfalls dann, wenn offensichtlich gewesen wäre, dass das IfL von der Genehmigung nach § 6 der Baumschutzsatzung der Beklagten keinen Gebrauch hätte machen können, ohne dabei gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verstoßen, wäre eine Ablehnung der Genehmigung durch die Beklagte in Betracht gekommen. Denn nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts fehlt es am Antrags- oder Sachbescheidungsinteresse für einen Erlaubnisantrag, wenn der Antragsteller an der Verwertung der von ihm beantragten Erlaubnis gehindert, die Erlaubnis für ihn also nutzlos wäre (siehe nur BVerwG, Urt. v. 17. Oktober 1989 - 1 C 18/87 -, juris Rn. 13). Ein solcher Fall ist insbesondere dann gegeben, wenn sich bestehende Hindernisse „schlechthin nicht ausräumen“ lassen (BVerwG, Urt. v. 17. Oktober 1989, a. a. O. m. w. N.). Auf die Versagung einer Genehmigung wegen mangelndem Sachbescheidungsinteresse hätte der Kläger jedoch – selbst wenn die Voraussetzungen vorgelegen hätten – jedenfalls keinen Anspruch gehabt.
- 54 Dies bedeutet jedoch nicht, dass das IfL von der Einhaltung der in § 44 Abs. 1 BNatSchG enthaltenen Zugriffsverbote durch Erteilung der Genehmigung nach der Baumschutzsatzung freigestellt worden wäre. Mangels Konzentrationswirkung sagt die Genehmigung nach der Baumschutzsatzung gerade nichts über die Vereinbarkeit der Beseitigung der Gehölze mit § 44 Abs. 1 BNatSchG aus. Dem Genehmigungsinhaber obliegt es insofern, die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG – wie auch des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG – bei der Umsetzung der Genehmigung zu beachten und ggf. im Vorfeld bei der unteren Naturschutzbehörde eine daneben erforderliche Befreiung zu beantragen. Dies ist dem Genehmigungsinhaber auch zumutbar. Auf das Verbot nach § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG wurde er – was allerdings auch im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote unbedingt geboten erscheint – im Bescheid der Beklagten vom 19. November 2020 hingewiesen. Sollte dem Genehmigungsinhaber eine Einschätzung, ob eine Befreiung von den Verboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erforderlich ist, selbst nicht möglich sein, ist es ihm zumutbar, hierzu die untere Naturschutzbehörde oder Dritte mit entsprechender fachlicher Expertise einzubeziehen, um bußgeldbewehrte Verstöße zu vermeiden.

- 55 Nur ergänzend weist der Senat darauf hin, dass die Frage, ob sich der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach der Baumschutzsatzung der Beklagten auf ein gesetzlich geschütztes Biotop erstreckt, selbstverständlich vor Erteilung der entsprechenden Genehmigung zu prüfen ist. Dies folgt bereits daraus, dass der Schutz dieser Biotope in § 30 BNatSchG und § 21 SächsNatSchG gesetzlich vorgegeben ist und eine Ausnahme hiervon durch Satzungsregelung nicht vorgesehen ist. Dies spiegelt sich in § 2 Abs. 2 der Baumschutzsatzung der Beklagten wider, indem Bäume, die unter Schutzvorschriften anderer Gesetze stehen, z. B. Natur- und Denkmalschutzobjekte, vom Anwendungsbereich der Satzung ausgenommen werden.
- 56 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.
- 57 Die Zuziehung des Bevollmächtigten für das Vorverfahren war nach § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO auf Antrag des Klägers für notwendig zu erklären. Entscheidend für die Notwendigkeit der Hinzuziehung ist, ob sich ein verständiger Widerspruchsführer mit gleichem Kenntnisstand bei der gegebenen Sachlage eines Rechtsanwaltes bedient hätte, weil es ihm nach seinen persönlichen Verhältnissen und wegen der Schwierigkeiten in der Sache nicht zuzumuten war, das Vorverfahren selbst zu führen (BVerwG, Beschl. v. 1. Februar 2007 - 6 B 85/06-, juris Rn. 4). Davon ist vorliegend auszugehen. Es ist insbesondere nicht ersichtlich, dass im Vorstand des Klägers ausreichender juristischer Sachverstand vorhanden war, der es zumutbar gemacht hätte, angesichts des Umfangs und der Schwierigkeit der sich in dem Verfahren stellenden Rechtsfragen das Widerspruchsverfahren selbst ohne Beauftragung eines Anwalts zu führen.
- 58 Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 10, § 709 Satz 2, § 711 ZPO.
- 59 Gründe für die Zulassung der Revision nach § 132 Abs. 2 VwGO liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich einzureichen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 349, S. 10) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gewährt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind nach Maßgabe des § 55d VwGO Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen und Bevollmächtigten, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder 3 VwGO zur Verfügung steht; ausgenommen sind nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Halbsatz 1 oder Nr. 2 VwGO vertretungsbefugte Personen. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Obergerichts vorgetragen werden, wenn es auf dieser Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Dahlke-Piel

gez.:
Dr. Radtke

gez.:
Wiesbaum

PrinOVG Dahlke-Piel ist
wegen Urlaubs an der Beifügung
ihrer Unterschrift gehindert.

gez.:
Dr. Radtke

Beschluss

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 5.000 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Festsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 52 Abs. 2 GKG.
Die Streitwertfestsetzung folgt der Festsetzung des Streitwertes in der ersten Instanz, gegen die die Beteiligten keine Einwände vorgebracht haben.
- 2 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Dahlke-Piel

gez.:
Dr. Radtke

gez.:
Wiesbaum

PrinOVG Dahlke-Piel ist
wegen Urlaubs an der Beifügung
ihrer Unterschrift gehindert.

gez.:
Dr. Radtke